



Die Landtagswahl am 8. Mai 2022

Informationen für die Wahlvorstandsvorsitzenden und Schriftführer:innen im Urnenwahllokal

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/Landtagswahl

Hansestadt Lübeck
Der Kreiswahlleiter
1.102.2 Logistik, Statistik und Wahlen
Team Wahlen
Fackenburger Alle 29 | 23539 Lübeck
(0451) 115
wahlen@luebeck.de
www.luebeck.de



Sehr geehrte:r Wahlhelfer:in,

herzlichen Dank, dass Sie die Hansestadt Lübeck bei der Landtagswahl am 8. Mai 2022 unterstützen! Sie sind für die meisten Wähler: innen die erste Ansprechperson, wenn es um das „Wählen“ im Wahllokal geht und treten somit als Repräsentant: in für die Hansestadt Lübeck auf.

Mit ihrer Wahl beteiligen sich die Wahlberechtigten aktiv an der Zukunftsgestaltung des Landes Schleswig-Holstein.

Wahlberechtigt zur Landtagswahl sind rund 175.000 Lübecker: innen. Die Durchführung dieser Wahl in 111 Urnen- und 25 Briefwahlbezirken ist organisatorisch eine große Herausforderung.

Um diese verantwortungsvolle Aufgabe meistern zu können, benötigt das Team Wahlen die Unterstützung von über 1.000 ehrenamtlichen Wahlhelfer: innen.

Um Sie bei der Bewältigung der Aufgabe zu unterstützen, erhalten Sie nachfolgend einen Leitfaden, der anschaulich Antworten auf alle wichtigen Fragen rund um die Landtagswahl gibt. Dadurch bekommen Sie einen Überblick über den allgemeinen Ablauf im Wahllokal am Wahlsonntag.

Für Ihr Ehrenamt bei der 20. Wahl des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 8. Mai 2022 wünsche ich Ihnen gutes Gelingen und danke Ihnen nochmals sehr herzlich für Ihr großartiges Engagement.

Bei Rückfragen oder weiteren Informationswünschen schauen Sie gerne im Internet unter www.luebeck.de/wahlen vorbei oder wenden Sie an die Mitarbeitenden des Team Wahlen bei der Hansestadt Lübeck.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Lindenau
Kreiswahlleiter

Inhalt

DIE WAHL ZUM 20. LANDTAG IN SCHLESWIG-HOLSTEIN	7
WAHLECKDATEN	7
WAHLBERECHTIGUNG	7
WICHTIGE TELEFONNUMMERN	8
EINSATZPLANUNG DER WAHLVORSTÄNDE	8
AM WAHLSONNTAG	8
WIE KÖNNEN WIR SIE ERREICHEN?	9
DIE SCHNELLMELDUNG	9
IHRE AUFGABEN	10
... ALS WAHLVORSTEHER:IN	10
... ALS SCHRIFTFÜHRER:IN	11
... ALS BEISITZER:IN	12
DIE BLAUE WAHLTASCHE	13
DER WAHLMORGEN AB 07:30 UHR	14
CHECKLISTE VOR ERÖFFNUNG DER WAHL	14
KONTROLLE DER ANWESENHEIT	14
KONTROLLE DER GEGEBENHEITEN	14
KONTROLLE DES MATERIALS	15
RÜCKMELDUNG AN DIE WAHLZENTRALE BIS 08:00 UHR	15
ZEITSCHIENE	16
VOLLZÄHLIGKEIT DES WAHLVORSTANDES	16
DIE VERPFLICHTUNG DER MITGLIEDER:INNEN DES WAHLVORSTANDES	17
EINRICHTUNG DES WAHLLOKALES	17
VOLLSTÄNDIGKEIT DER ARBEITSMATERIALIEN	18
DIE WAHLKABINEN	18
KONTROLLE DER STIMMZETTEL – MUSTERSTIMMZETTEL	18
DIE WAHLURNE	19
STELLVERTRETUNGEN, PAUSEN, VERPFLEGUNG	19
DER WAHLTAG	19
ANWESENHEIT UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT	19
NEUTRALITÄT, WAHLGEHEIMNIS, DATENSCHUTZ	19
ÖFFENTLICHKEIT UND HAUSRECHT	20
WÄHLERBEEINFLUSSUNG UND WAHLWERBUNG	21



MEINUNGSFORSCHUNG	21
ABLAUF DER WAHLHANDLUNG	22
BEGINN DER WAHLHANDLUNG	22
PRÜFUNG DER WAHLBERECHTIGUNG	22
HINWEISE ZUR PERSONENSUCHE IM WÄHLERVERZEICHNIS	22
STIMMABGABEVERMERK IM WÄHLERVERZEICHNIS	23
AUSGABE DER STIMMZETTEL	23
KENNZEICHNUNG DER STIMMZETTEL DURCH DEN WÄHLER	24
HILFSTELLUNG BEIM WÄHLEN	24
STIMMZETTELSCHABLONEN	25
KEIN STIMMZETTELEINWURF IN DIE URNE, WENN	25
AUSHÄNDIGUNG EINES NEUEN STIMMZETTELS	26
ABDECKUNG DES URNENEINWURFS	26
SONDERFÄLLE	26
WÄHLEN MIT WAHLSCHEIN	26
EINE PERSON WILL EINEN ROTEN WAHLBRIEF ABGEBEN	27
KEINE EIGENSTÄNDIGE KORREKTUR DES WÄHLERVERZEICHNISSES	27
AUSNAHME AUF TELEFONISCHE ANWEISUNG DURCH DIE WAHLZENTRALE	27
DIE WAHLBETEILIGUNGSMELDUNGEN	27
ENDE DER WAHLHANDLUNG	28
DIE AUSZÄHLUNG	28
ANWESENHEIT UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT	29
DIE AUFGABENVERTEILUNG	29
RUHE BEWAHREN	30
VORBEREITUNG DER AUSZÄHLUNG	30
DIE STIMMAUSZÄHLUNG	30
STIMMABGABEANZAHL	30
STAPELBILDUNG	31
DIE AUSZÄHLUNG	31
ERGEBNISKONTROLLE: FÜHREN SIE EINE KURZE SELBSTKONTROLLE DURCH.	35
DIE SCHNELLMELDUNG	35
DIE NIEDERSCHRIFT	35
ABSCHLUSSARBEITEN	36
EINPACKEN DER WAHLSCHEINE UND DER GENUTZTEN STIMMZETTEL	36
DAS ABZEICHNEN DER WAHLNIEDERSCHRIFT	36
AUFRÄUMEN	36



DIE BLAUE WAHLTASCHE	37
WAHLHELPERENTSCHÄDIGUNG/ ERFRISCHUNGSGELD	37
ZUM GUTEN SCHLUSS	37
INFORMATIONSVIDEOS	38
ANLAGE -AUSZÄHLHILFE	39
PROZENTUALE WAHLBETEILIGUNG	39



Die Wahl zum 20. Landtag in Schleswig-Holstein

Wahleckdaten

- Wahl zum 20. Landtag in Schleswig-Holstein
- 69 Abgeordnete werden in 35 Wahlkreisen gewählt.
- Diese werden nach den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl nach dem System der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- Die Wahlperiode dauert fünf Jahre, sie beginnt mit dem Zusammentritt des neu gewählten Landtages.
- Das Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck hat drei Wahlkreise (Lübeck 31-Ost, 32-West, 33-Süd)
- Die Wahl erfolgt im Stadtgebiet Lübeck in 111 Wahlbezirken und 25 Briefwahlbezirken.
- Am 08. Mai 2022 werden in der Zeit von 08:00 bis 18.00 Uhr die Urnenwahllokale geöffnet sein.
- Wer am Wahlsonntag verhindert ist, an der Urnenwahl teilzunehmen, kann vorab seine Briefwahlunterlagen in den Bürgerservicebüros (Innenstadt-Lichthof, Kücknitz, St. Gertrud, St. Lorenz) bis Freitag, 06. Mai 2022 um 12:00 Uhr beantragen. Die Beantragung von Briefwahlunterlagen ist vor Ort ab dem 11.04.22 möglich.

Wahlberechtigung

- Siehe 4.5 Wahlberechtigung im Merkblatt für die Mitglieder des Wahlvorstandes



Wichtige Telefonnummern

Einsatzplanung der Wahlvorstände


 **(0451) 122 -1230 oder 122 1258**

Die Mitarbeiter: innen des Teams Wahlen beantworten Ihre Fragen rund um Ihre Tätigkeit im Wahlvorstand. In den Zeiten Mo.-Do. von 09:00 bis 17:30 Uhr, Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr und am Samstag vor der Wahl von 08:00 bis 13:00 Uhr erreichen Sie die Mitarbeiter: innen persönlich.

Außerhalb dieser Zeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet, bitte hinterlassen Sie uns eine Nachricht, wir rufen Sie dann zurück. Diese Telefonnummer ist am Samstag vor der Wahl nur bis 13:00 Uhr besetzt.

Am Wahlsonntag nutzen Sie nur die nachfolgend genannte zentrale Rufnummer!

Am Wahlsonntag

 **(0451) 122-4040**


Damit Sie uns am Wahlsonntag unkompliziert erreichen können, haben wir eine zentrale Rufnummer eingerichtet.

Wenn Sie Fragen haben, die Sie nicht innerhalb des Wahlvorstandes beantworten können, rufen Sie uns einfach an. Wir werden Ihnen helfen.
Die Rufnummer ist eine Sammelrufnummer. Wenn uns mehrere Personen gleichzeitig erreichen wollen, kann es zu Wartezeiten kommen. Verlieren Sie bitte nicht die Geduld und lassen Sie es ruhig länger klingeln.

Wie können wir Sie erreichen?

In einigen Fällen müssen wir die Wahlvorstände im Abstimmungslokal erreichen. Besitzen Sie ein Mobiltelefon, so nehmen Sie es am Sonntag bitte mit!
Haben Sie uns Ihre Handynummer noch nicht mitgeteilt, so teilen Sie uns die Rufnummer bitte vor dem Abstimmungstag mit. Nutzen Sie hierfür die E-Mail wahlen@luebeck.de oder melden Sie uns Ihre Rufnummer per Telefon 0451/ 122 - 1230 (Einsatzplanung der Wahlvorstände).

Die Schnellmeldung

 **(0451) 122-1212**

Nach dem Auszählen der Stimmen ist das Ergebnis der Wahlzentrale umgehend telefonisch mitzuteilen.

Ihre Aufgaben

... als Wahlvorsteher: in

- ist die Entgegennahme, Inhaltsprüfung auf Vollständigkeit und am Wahlsonntag Mitnahme der „blauen Wahltasche“
- Annahme der Briefwahlmaterialien im Laufe der Mittagszeit für den Briefwahlbezirk
- wenn nicht durch Dritte übernommen: das Auf- und Verschließen der Wahlräumlichkeiten
- überprüfen, ob die Urne, die sich bereits in den Wahlräumlichkeiten befindet, die richtige Wahlbezirksnummer aufweist und ob Sichtblenden (Wahlkabinen) bereitstehen
- koordinieren der Wege-Ausschilderung des Wahllokales (in und vor dem Gebäude) sowie das Anbringen der Wahlbekanntmachung, des Wahlplakates und eines Musterstimmzettels
- Einrichten des Wahllokals mit dem Wahlvorstand
- eine Vertretung der Schriftführung, einvernehmlich aus den Beisitzer: innen bestimmen
- regeln der Pausenzeiten
- Verpflichtung alle Mitglieder des Wahlvorstandes und Hinweisen auf die Neutralitäts- und Geheimhaltungspflicht
- die Eröffnung und Schließung der Wahlhandlung
- einen reibungslosen Ablauf der Wahlhandlung sicherstellen und wachen über die Urne
- schlichten von Streitigkeiten im Wahlraum. Sie haben das Hausrecht inne und sind befugt, dieses im Störfall auszuüben
- Anrufen der Wahlzentrale, um bei nicht eindeutigen Sachverhalten Hilfestellung zu bekommen
- haben Sie bei Pattsituationen die entscheidende Stimme
- die mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses Ihres Wahllokales
- führen der Anwesenheitsliste und vermerken der Art der gewünschten Aufwandsentschädigung

... als Schriftführer: in

- unterstützen Sie den Wahlvorstehenden beim Einrichten und Ausschildern des Wahlraumes
- prüfen Sie das vom Wahlvorstand erhaltene Wählerverzeichnis und prüfen, ob der richtige Wahlbezirk benannt ist (falls nein, informieren Sie umgehend die Wahlzentrale!)
- führen Sie während der Wahlhandlung das Wählerverzeichnis und setzen in diesem Haken nach erfolgter Stimmabgabe. Hierbei ist eine hohe Sorgfältigkeit geboten, fehlende oder zu viel gesetzte Haken führen zu Irritationen bei der Stimmauszählung.
- sammeln und verwahren Sie alle eingenommenen Wahlscheine (wichtig: nicht die Wahlbenachrichtigungen!)
- vermerken Sie alle notwendigen Angaben und Vorkommnisse in der Wahlniederschrift
- addieren Sie, nachdem der Wahlvorstand die Wahlhandlung geschlossen hat, die Anzahl der von Ihnen gesetzten Haken im Wählerverzeichnis
- ermitteln Sie die Anzahl der eingenommenen Wahlscheine
- bilden Sie aus der ermittelten Hakenanzahl und den Wahlscheinen eine Summe und teilen diese dem: der Wahlvorsteher: in mit
- nach Prüfung durch den Wahlvorstand wird die ermittelte Summe in die Wahlniederschrift eingetragen
- übertragen Sie die Anzahl der Wahlberechtigten aus dem Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses in die Schnellmeldung
- erfassen Sie die durch die Beisitzer: innen festgestellten Auszählungsergebnisse der Stimmen und vermerken diese in der Schnellmeldung
- übertragen Sie danach die Daten in die Wahlniederschrift und vervollständigen diese
- lassen Sie abschließend alle bei der Auszählung anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes unterschreiben
- händigen Sie die vollständig ausgefüllte Wahlniederschrift dem: der Wahlvorsteher: in aus
- unterstützen Sie den: die Wahlvorsteher: in beim Rückbau des Wahllokales



... als Beisitzer: in

- helfen Sie bei der Einrichtung des Wahllokales
- prüfen Sie, ob die Stimmzettel den richtigen Wahlkreis wiedergeben
- legen Sie die Stimmzettel für die spätere Ausgabe bereit und achten darauf, dass die Stimmzettel nicht unberechtigt mitgenommen werden können
- prüfen Sie, ob sich die wahlberechtigten Personen im richtigen Wahllokal befinden und arbeiten Sie der Schriftführung zu
- geben Sie die Stimmzettel aus (prüfen Sie vorab nochmals, ob der richtige Wahlbezirk benannt ist)
- unterstützen Sie bei Bedarf hilfsbedürftige Wahlberechtigte unter Geheimhaltung der Stimmabgabe als Hilfskraft
- prüfen Sie in regelmäßigen Abständen, ob sich ein ausgelegter Schreibstift in der Wahlkabine befindet, ggf. ist ein neuer Stift auszulegen
- prüfen Sie ebenfalls in regelmäßigen Abständen, ob das Wahllokal zu finden ist (ist z.B. die Außenbeschilderung noch vorhanden / intakt, sind alle Türen geöffnet etc.)
- zählen Sie nach Ende der Wahlhandlung unter Aufsicht des: der Wahlvorsteher: in die Stimmen aus

Die blaue Wahltasche

Die: der Wahlvorsteher: in erhält die wichtigsten Dokumente in einer blauen Tasche am Samstag vor dem Wahltag.

Bei der Zustellung der Wahltaschen haben Sie im wahrsten Sinne des Wortes die „Wahl“

1. Die Wahltasche kann am Samstagvormittag in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr durch einen Boten oder Botin nach Hause zugestellt werden.
2. Alternativ kann auch die Abholung im Rathaus erfolgen. In der Zeit von 09:00 bis 13:00 Uhr ist ein Ansprechpartner: in im Wahlbüro im Rathaus.

Die notwendigen Boten oder Botinnen müssen rechtzeitig einbestellt werden, hierfür benötigen wir eine Vorlaufzeit.

**Wie die Zustellung erfolgen soll,
teilen Sie uns bitte bis spätestens zum 02. Mai 2022
telefonisch unter der Tel. 122 – 1230 oder 122 -1258
oder per Mail unter wahlhelfende@luebeck.de mit.**

Bitte prüfen Sie den Inhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

Fehlt etwas?

**Dann informieren Sie uns bitte umgehend unter der Tel. 122 – 1230 /1258
(Samstag bis 13:00) oder per Mail an wahlhelfende@luebeck.de.
Wir sorgen für Ersatz bzw. veranlassen notwendige Korrekturen.**



Der Wahlmorgen ab 07:30 Uhr

Checkliste vor Eröffnung der Wahl

Die nachfolgende Liste gibt einen Überblick; auf den nachfolgenden Seiten erhalten Sie detaillierte Hinweise.

Kontrolle der Anwesenheit

- Um 07:30 Uhr treffen alle Mitglieder des Wahlvorstandes ein. Die Namen und Funktionen können der ersten Seite der Wahlniederschrift entnommen werden.
- Verpflichtung der anwesenden Wahlvorstandsmitglieder und Hilfskräfte durch den: die Wahlvorsteher: in

Kontrolle der Gegebenheiten

- Ist unmittelbar vor, am oder im Wahlraum/-gebäude alles frei von Wahlwerbung?
- Sind am/im Eingang des Gebäudes die Wahlbekanntmachung und das Wahlplakat gut sichtbar ausgehängt?
- Ist der Weg zum Wahlraum mit Hinweisschildern und Richtungspfeilen deutlich gekennzeichnet?
- Sind die Schilder mit der Nummer des Stimmbezirkes am oder im Eingangsbereich gut lesbar angebracht?
- Wurde ein Stimmzettel handschriftlich als Musterstimmzettel gekennzeichnet und für alle gut sichtbar ausgehängt?
- Sind ausreichend Tische und Stühle für den Wahlvorstand vorhanden?
- Soweit möglich, sollten auch Stühle hinter den Tischen der Wahlschirme bereitgestellt werden. Die Tische für die Wahlschirme sollten bestenfalls unterfahrbar sein (für Rollstuhlfahrer: innen). Im Wahllokal sollten auch Stühle für Wartende und Interessierte bereitgestellt werden.
- Sind die Wahlschirme ordnungsgemäß (d.h. nicht einsehbar) und praktisch aufgestellt?

-
- Die leere Urne wird unter den Augen der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes verschlossen.
 - Wenn Sie für uns über ein Mobiltelefon erreichbar sind: ist dieses dabei und eingeschaltet?

Kontrolle des Materials

- Die wichtigsten Wahlunterlagen wurden dem: der Wahlvorsteher: in am Samstag vor der Wahl ausgehändigt. Hat der:/die Wahlvorsteher: in die blaue Wahltasche dabei?
- Sind die Urne und die Wahlschirme vorhanden?
- Wurden alle Materialien aus der Urne genommen? Fehlt etwas oder ist etwas falsch zugeordnet?


Rückmeldung an die Wahlzentrale bis 08:00 Uhr

☎ Telefonisch unter der Tel. (0451) 122 4040 **oder**
per E-Mail an wahlhelfende@luebeck.de

ist die Wahlzentrale bis 08:00 Uhr zu informieren, ob jemand fehlt, ob Materialien fehlen oder ob alles „o.k.“ ist.

Bitte unbedingt den Wahlbezirk angeben.

Zeitschiene

Uhrzeit	Sachverhalt	 (0451)
07:30 bis 08:00 Uhr	Vorbereitung der Wahlhandlung	
	Telefonische Rückmeldung an die Wahlzentrale „Alles o.k.“	122- 4040
08 Uhr	Eröffnung der Wahlhandlung	
bis 11 Uhr	Telefonische Information der Wahlzentrale über die bisherige Wahlbeteiligung (siehe Wahlbeteiligungsmeldung)	122 - 4040
bis 14 Uhr		
bis 17 Uhr		
um 18 Uhr	Schließung der Wahlhandlung	
danach	Ergebnisfeststellung	
danach	Telefonische Übermittlung des Auszählergebnisses (siehe Schnellmeldung)	122 - 1212

Vollständigkeit des Wahlvorstandes

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes treffen spätestens um 7:30 Uhr im Wahllokal ein. Etliche Helfer: innen befinden sich am Sonntag in einer Rufbereitschaft, um bei Ausfällen einzuspringen.

Fehlt jemand aus dem Wahlvorstand, informieren Sie uns umgehend, damit wir eine/n Ersatzhelfer: in zu Ihnen senden können **Zudem kann jede anwesende wahlberechtigte Person einspringen, die dazu bereit ist.**

Sie können also auch selbst für Ersatz sorgen. Bitte teilen Sie uns im Laufe des Wahltages die persönlichen Daten der von Ihnen eingesetzten Person mit.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Reservehelfer: innen nicht immer ortsnah eingesetzt werden und der Anfahrtsweg Zeit in Anspruch nimmt.

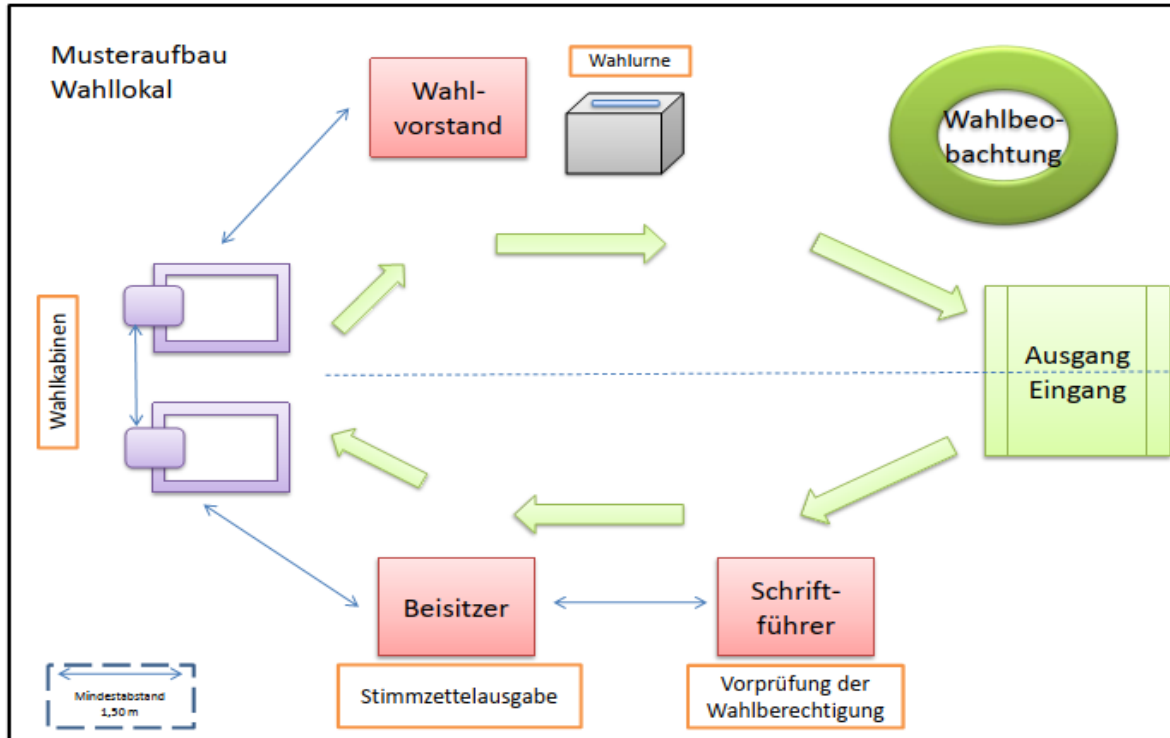
Die Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes

Die: der Wahlvorstandsvorsitzende verpflichtet alle anwesenden Mitglieder: **„Hiermit verpflichte ich Sie zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.“** Auch bei Ersatzmitgliedern muss die Verpflichtung (dann zu einem späteren Zeitpunkt) erfolgen.

Einrichtung des Wahllokales

Die meisten Wahllokale sind in städtischen Gebäuden (z.B. Schulen) und, um möglichst vielen Wahlberechtigten einen kurzen Weg garantieren zu können, zum Teil auch in privaten Gebäuden untergebracht. Am Wahltag sind die Gebäude bereits mit den notwendigen Tischen und Stühlen ausgestattet. Auch die Sichtblenden für die Wahlkabinen und die Wahlurne sind vor Ort.

Für die Einrichtung des Wahlraumes kann der abgebildete Musteraufbau genutzt werden.



Der Wahlraum ist so herzurichten, dass die Wahl möglichst reibungslos durchgeführt werden kann. Dabei ist der Wahlvorstand berechtigt, von den Vorschlägen der Wahlleitung oder von den Vorbereitungen vor Ort abzuweichen!

Bitte beachten Sie die aktuellen Hinweise zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus! Diese werden Ihnen gesondert zur Verfügung gestellt.

Vollständigkeit der Arbeitsmaterialien

Die Wahlurne ist bereits vor Ort.

Die Wahlurne ist verschlossen, den Schlüssel entnimmt der:/die Wahlvorsteher: in der blauen Wahltasche.

Den Inhalt der Wahlurne entnehmen Sie und gleichen diesen bitte mit der Inventarliste ab.

Die Wahlkabinen

Mit Hilfe der Sichtblenden kann eine Wahlkabine aufgebaut werden. Die Sichtblende wird hierzu auf einem ausreichend hohen Tisch aufgeklappt aufgestellt. Mehrere Wahlkabinen können nebeneinander aufgebaut werden, achten Sie in diesen Fällen aber auf einen ausreichenden Abstand (1,50 m).

Die Wahlkabinen dürfen zur Wahrung des Wahlheimnisses nicht einsehbar sein. Achten Sie deshalb darauf, dass hinter der Wahlkabine keine Fenster oder Spiegel sind.

Kontrolle der Stimmzettel – Musterstimmzettel

Bitte kontrollieren Sie auf den Stimmzetteln, ob die Nummer des Wahlkreises korrekt ist.

Die Hansestadt Lübeck gliedert sich zur Landtagswahl in die Landtagswahlkreise 31-Ost, 32-West und 33-Süd.

Nehmen Sie einen leeren Stimmzettel und beschriften Sie diesen quer über die gesamte Seite mit „MUSTER“. Der Musterstimmzettel dient der Information der Wahlberechtigten und ist gut sichtbar im Eingangsbereich des Wahllokales zusammen

mit dem Wahlplakat und der Wahlbekanntmachung auszuhängen. Bitte verursachen Sie beim Aushang keine Beschädigungen.

Die Wahlurne

Nach der Entnahme der Arbeitsmaterialien versichern Sie sich, dass die Wahlurne leer ist! Anschließend verschließen Sie die Urne wieder mit dem Schloss. Die: der Wahlvorsteher: in nimmt den Schlüssel bis zum Beginn der Auszählung an sich. Die Urne wird unter keinen Umständen vor Beginn der Auszählung geöffnet. Die Urne wird am Tisch der: des Wahlvorstehenden bereitgestellt. Während der Wahlhandlung gibt die: der Wahlvorsteher: in die Urne für die Stimmabgabe für jeden Wahlberechtigten frei. Bei Unstimmigkeiten verweigert die: der Wahlvorsteher: in den Stimmzetteleinwurf.

Stellvertretungen, Pausen, Verpflegung

Die: Der Wahlvorsteher: in bestimmt einvernehmlich aus den Beisitzenden eine:/n Vertreter: in der: des Schriftführenden.

Während der Wahlzeiten kann der Wahlvorstand einen Schichtdienst organisieren. Die Pausenzeiten sollten so geplant werden, dass jedem Mitglied eine zusammenhängende längere Pause gewährt wird.

Der Wahltag

Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Während der Wahlhandlung (i.d.R. von 08:00 bis 18:00) muss der Wahlvorstand durchgehend mit *mindestens* 3 Mitgliedern des Wahlvorstandes besetzt sein, darunter die: der Wahlvorsteher: in oder / und die: der Schriftführer: in oder deren jeweilige Vertretung.

Abstimmungen über Zurückweisung oder Gültigkeit einer Stimmabgabe werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Entscheidung des: der Wahlvorstehenden den Ausschlag.

Neutralität, Wahlgeheimnis, Datenschutz



Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet, ebenso wie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen. Dazu zählt auch, ob jemand bereits gewählt hat.

Das Wahlgeheimnis gehört zu den Grundvoraussetzungen einer demokratischen Wahl. Die Stimmabgabe ist ein persönliches Recht und kann nur durch die Wahlberechtigten selbst ausgeübt werden. Sie hat geheim zu erfolgen, das heißt, in der Wahlkabine und allein, so dass andere Personen keine Kenntnis von der Wahlentscheidung erhalten.

Ausnahme:

Wenn Wahlberechtigte aus gesundheitlichen Gründen nicht allein ihren Stimmzettel kennzeichnen können, darf eine Hilfsperson mit hinter den Wahlschirm gehen und den: die Wahlberechtigte:n unterstützen. Dies kann eine Begleitperson oder auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Feststellung der Wahlberechtigung keine Angaben zur Person so äußern, dass sie von anderen Anwesenden wahrgenommen werden können. Einbehaltene Unterlagen (vergessene Ausweise, Wahlscheine, Wahlbenachrichtigungen etc.) sind gegen Einsichtnahme durch Dritte geschützt aufzubewahren.

Öffentlichkeit und Hausrecht

Die gesamte Wahlhandlung und die anschließende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. D.h.: auch Nichtwahlberechtigte haben in diesen Zeiten Zugang zum Wahlraum. Dies gilt auch für Beauftragte von Parteien oder für die Presse, solange sie keinen Einfluss auf die Wahlhandlung nehmen.

Die Öffentlichkeit darf nur eingeschränkt werden, wenn durch zu großen Andrang eine Störung des Wahlgeschäftes eintreten würde. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum und ordnet den Zutritt.

Das Hausrecht über das Wahllokal obliegt am Wahltag dem Wahlvorstand und darf auch bei Störung des Wahlablaufes ausgeübt werden, um störende Personen aus dem Raum / Gebäude zu verweisen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen kontaktieren Sie in solchem Fall die Wahlzentrale unter der Tel. (0451) 122 4040.

Beeinflussung der Wähler: innen und Wahlwerbung

Beauftragte von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen dürfen sich im Wahlraum aufhalten. Sie haben jedoch weder die Befugnis, in die Wahlhandlung einzugreifen, noch dürfen ihnen vom Wahlvorstand Name und Anschrift von Wahlberechtigten genannt werden.

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie in unmittelbarer Nähe jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten! Sollten Sie Werbeplakate für die Wahl bemerken, so hängen Sie diese, soweit es Ihnen möglich ist, bitte ab. Sollten die Werbeplakate auf Grund der Größe oder Höhe nicht erreichbar sein, informieren Sie bitte die Wahlzentrale unter der Tel. (0451) 122 4040; wir veranlassen dann die Abnahme.

Streng genommen fällt auch das Betreten des Wahlraumes mit Parteiabzeichen, Wahlbuttons und dergleichen unter die unzulässige Wahlwerbung. **Für alle Mitglieder des Wahlvorstandes ist das offensichtliche Tragen solcher Zeichen in jedem Fall untersagt.**

Bei Wahlberechtigten sollte hierbei jedoch kein allzu strenger Maßstab angelegt werden.

Meinungsforschung

Verschiedene Meinungsforschungsinstitute werden Nachbefragungen von Wähler: innen durchführen. Die betroffenen Wahlvorstände werden hierüber gesondert informiert (sonstige wichtige Unterlagen in der blauen Wahltasche). Die Institute melden sich vorab und kündigen ihr Vorhaben an.

Schüler: innen der Thomas-Mann-Schule planen im Rahmen eines Politikprojektes ebenfalls vor einigen Wahllokalen die Wähler: innen zu befragen. Auch hierüber werden die betroffenen Wahlvorstände informiert.

Die Beauftragten der Institute und die Schüler: innen sind im Wahllokal als Öffentlichkeit zu werten. Die Befragung vor dem Wahlraum ist gestattet, sofern die Wahlberechtigten nicht in ihrer Absicht beeinträchtigt werden, unbehelligt ihre Stimme abzugeben. Eine Befragung im Wahlraum ist nicht statthaft und durch den Wahlvorstand zu unterbinden.



Ablauf der Wahlhandlung

Beginn der Wahlhandlung

Wenn alle notwendigen vorbereitenden Arbeiten abgeschlossen sind, eröffnet der:/die Wahlvorsteher: in pünktlich um 08:00 Uhr das Wahllokal.

Die Wahlhandlung gilt als begonnen, wenn die erste Person ihren Stimmzettel in die Urne eingeworfen hat. Dieser Zeitpunkt ist von der oder dem Schriftführer: in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Die Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten vollzieht sich in mehreren Schritten.

Prüfung der Wahlberechtigung

Wenn die Wahlberechtigten den Wahlraum betreten, prüfen Sie bitte zunächst die Wahlberechtigung, um zu verhindern, dass Stimmen unberechtigterweise abgegeben werden.

Grundsätzlich gilt: wählen kann, wer im Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk eingetragen ist und das in dem Wahlbezirk, in welchem die Person am 27.03.2022 (Stichtag) einwohnerrechtlich gemeldet ist / war.

Für den Nachweis der Personenidentität kann

1. die Wahlbenachrichtigung (siehe verwendete Dokumente) und / oder
2. ein amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis, Führerschein, Pass etc.) vorgelegt werden.

Ein amtlicher Lichtbildausweis muss immer vorgelegt werden, wenn Zweifel an der Person gegeben sind oder wenn die Person mit einem Wahlschein wählen möchte. Die Vorlage der amtlichen Dokumente dient allein dem Ziel der Feststellung der Personenidentität, deshalb kann auch ein „abgelaufener“ Ausweis ausreichend sein.

Hinweise zur Personensuche im Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis unterliegt dem Wahlgeheimnis, außerhalb vom Wahlvorstand darf es niemand einsehen. Sie dürfen keine Auskünfte daraus erteilen!

Das Wählerverzeichnis ist nach Straßen sortiert, innerhalb dieser Straßen erfolgt die alphabetische Zuordnung.



Ausnahme: Personen, die auf Antrag oder von Amts wegen nach dem 27.03.2022 (Stichtag) in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, sind am Ende des Wählerverzeichnisses vermerkt.

Sollten Sie eine Person, die nachweislich seit mind. 3 Monaten in ihrem Wahlbezirk wohnt und sich umgemeldet hat, nicht finden,

1. Schauen Sie am Ende des Wählerverzeichnisses nach
2. erfragen Sie bei der Wahlzentrale unter der Tel. 122 – 4040 die Wahlberechtigung.

Hinweis: Personen, die nach Lübeck verzogen sind und sich bisher nicht ummelden konnten bzw. sich noch nicht umgemeldet haben, können nicht an der Urnenwahl bei Ihnen vor Ort teilnehmen. Die Personen sind noch im Wählerverzeichnis des Herkunftsortes geführt.

Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis

Die: der Schriftführer: in sucht den Namen der Person im Wählerverzeichnis. Eine laute Namensnennung ist zur Einhaltung des Wahlgeheimnisses nicht gestattet. Ist die Person im Wählerverzeichnis fehlerhaft angegeben (z.B. andere Schreibweise)? Das ändert nichts an der Wahlberechtigung. Die Person ist zur Wahl zuzulassen, d.h. ein Stimmzettel wird ausgegeben.

Von der oder dem Schriftführer: in oder dem Wahlvorstand ist keine Korrektur bzw. Ergänzung im Wählerverzeichnis vorzunehmen!

Bitte vermerken Sie die korrekten Daten auf dem Fehlermeldungsbogen zum Wählerverzeichnis.

Ausgabe der Stimmzettel

Wenn Sie die Wahlberechtigung geklärt haben, folgt die Stimmzettelausgabe. Bitte weisen Sie die Wahlberechtigten darauf hin, dass nach der Kennzeichnung der Stimmzettel nach innen gefaltet werden muss, damit die Markierungen nicht erkennbar sind.

Kennzeichnung der Stimmzettel durch den: die Wähler: in

Die: der Wahlberechtigte begibt sich allein in eine freie Wahlkabine, um den Stimmzettel zu kennzeichnen und zu falten.

Das Stimmabgaberecht darf nur persönlich ausgeübt werden. Niemand darf sich bei der Stimmabgabe vertreten lassen, auch nicht bei Vorlage einer Vollmacht.

Sofern nicht eine der folgenden beiden Ausnahmen ersichtlich ist, darf niemand helfen. Auch die Aussage „man habe keine Geheimnisse voreinander“, gilt nicht im Wahlraum.

Hilfestellung beim Wählen

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch **körperliche Beeinträchtigung** nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmen eine Person, die ihnen bei der Stimmabgabe helfen soll. Das darf auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Die Hilfsperson hat sich nach den Wünschen der wahlberechtigten Person zu richten. Sie ist zur Geheimhaltung der Wahlentscheidung verpflichtet.

Im Falle einer **geistigen Behinderung** ist keine Hilfe zulässig! Liegt nach dem Eindruck des Wahlvorstandes bei einer Person, die wahlberechtigt ist, eine geistige Behinderung vor, ist zunächst zu klären, ob diese Person tatsächlich wählen will. Gibt sie ihre Wahlbereitschaft eindeutig zu erkennen, ist möglichst der Versuch zu unternehmen, sie in der vorgeschriebenen Form (d.h. ohne Hilfsperson) wählen zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn offensichtlich zu erwarten ist, dass der Stimmzettel durch die Art und Weise der Kennzeichnung ungültig wird. Ist nach Überzeugung des Wahlvorstandes eine Stimmabgabe tatsächlich unmöglich, so wird der Versuch abgebrochen und der Vorgang in der Wahl Niederschrift als besonderer Vorfall protokolliert.

Der anwesende Wahlvorstand entscheidet mehrheitlich darüber.



Stimmzettelschablonen

Wahlberechtigte, die blind oder sehbehindert sind, können mit einer Schablone selbständig und ohne Hilfe anderer Personen wählen. Zur Landtagswahl gibt der Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein Stimmzettelschablonen an die betroffenen Wahlberechtigten heraus.

Die Schablone wird von der oder dem Wahlberechtigten mitgebracht.

Nach der Wahlhandlung nimmt der oder die Wahlberechtigte diese auch wieder mit. Eine Weitergabe der Schablone an andere Wahlberechtigte ist nicht zulässig.

.

Kein Stimmzetteleinwurf in die Urne, wenn:

Nach der erfolgten geheimen Kennzeichnung und Falten des Stimmzettels in der Wahlkabine tritt die: der Wahlberechtigte mit dem gefalteten Stimmzettel an den Tisch des Wahlvorstandes.

Wenn die Wahlberechtigten ihren Stimmzettel

- außerhalb der Wahlkabine kennzeichnen oder falten
- so falten, dass die Stimmmarkierung erkennbar ist,
- mit einer äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Markierung versehen oder
- für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder
- mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen möchte

müssen Sie den Stimmzettel zurückweisen. D.h. Sie müssen verhindern, dass der Stimmzettel in die Urne geworfen wird. Sie dürfen erst dann auf Verlangen einen neuen Stimmzettel ausgeben, wenn der beanstandete vor Ihren Augen zerrissen wurde. Der neue Stimmzettel ist dann in der Wahlkabine zu kennzeichnen und zu falten.



Aushändigung eines neuen Stimmzettels

Falls sich Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel verschrieben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht haben, ist ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Zuvor ist jedoch der unbrauchbare Stimmzettel vor den Augen des Wahlvorstandes zu vernichten.

Abdeckung des Urneneinwurfs

Der: die Wahlvorsteher: in oder die Stellvertretung kontrolliert den Urneneinwurf durch eine Abdeckung des Einwurfs (z.B. durch ein Blatt Papier als Abdeckung). Bei ordnungsgemäßer Stimmabgabe wird die Abdeckung weggezogen und der: die Wahlberechtigte wirft den Stimmzettel in die Urne.

Sonderfälle

Wählen mit Wahlschein

Wahlberechtigte, die die Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, dann aber von der Briefwahl keinen Gebrauch machen, können auch mit dem ausgestellten Wahlschein zur **Stimmabgabe in ein Wahllokal ihres Wahlkreises** (Lübeck: Wahlkreis **31-Ost, 32-West, 33-Süd**) gehen.

Bitte prüfen Sie, ob der Wahlkreis mit **Ihrem** übereinstimmt!

Die betreffende Person ist nicht im Wählerverzeichnis zu suchen, weil Sie

1. bereits einen Stimmabgabevermerk „W“ erhalten hat, (die Briefwahlunterlagen wurden bereits ausgestellt) oder
2. weil sie in einem anderen Wählerverzeichnis eingetragen ist

Als Nachweis für die Wahlberechtigung legt die betreffende Person den Wahlschein vor!

Anhand eines amtlichen Lichtbildausweises prüft der: die Schriftführer: in die Identität der Person.

Wenn der Wahlschein einem **anderen Wahlkreis** zugeordnet ist, darf er in Ihrem Wahllokal **nicht** angenommen werden. Ist der Wahlschein gültig für Ihren Wahlkreis ausgestellt und

1. kann sich die vorsprechende Person ausweisen und
2. wurde der Wahlschein nicht für ungültig erklärt (siehe Negativliste),

wird ein Stimmzettel ausgegeben!



Der vorgelegte Wahlschein ist zwingend einzubehalten. Andernfalls könnte der: die Wahlberechtigte im nächsten Wahllokal erneut wählen gehen.

Die Wahlscheine werden von der Schriftführung gegen Einsichtnahme geschützt, gesondert gesammelt (z.B. unter dem Wählerverzeichnis verwahrt). Nach Ende der Wahlhandlung wird deren Anzahl in der Niederschrift vermerkt und die Wahlscheine werden gesondert verpackt

Eine Person will einen roten Wahlbrief abgeben

Rote Wahlbriefe können nicht von Ihnen angenommen werden. Diese sind im Rathaus bis 18:00 Uhr abzugeben.

Keine eigenständige Korrektur des Wählerverzeichnisses

Änderungen im Wählerverzeichnis dürfen nicht eigenständig vorgenommen werden. Der: die Schriftführer: in vermerkt im Wählerverzeichnis nur die erfolgte Stimmabgabe durch Setzen eines Hakens in der Spalte Stimmabgabevermerk.

Ausnahme auf telefonische Anweisung durch die Wahlzentrale

Im Laufe des Wahltages können von der Wahlzentrale noch Wahlscheine z.B. für plötzlich erkrankte Wahlberechtigte, ausgegeben werden. In solchen Fällen informieren Sie die Mitarbeiter: innen des Teams Wahlen telefonisch! Die Mitarbeiter: innen vergewissern sich, dass die betroffene Person nicht bereits gewählt hat und fordern Sie auf

- einen Sperrvermerk „W“ beim Wahlberechtigten zu setzen und
- das Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses zu korrigieren. Die Anzahl (Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk) ist zu vermindern und die Anzahl (Wahlberechtigte mit Sperrvermerk) ist zu erhöhen.

Die Wahlbeteiligungsmeldungen

In allen Urnenstimmbezirken wird mehrmals die Wahlbeteiligung ermittelt.

Bitte informieren Sie



- **um 11 Uhr,**
- **um 14 Uhr und**
- **um 17 Uhr**

telefonisch die Wahlzentrale unter der Tel. (0451) 122 4040 und geben Sie die prozentuale Anzahl der Personen an, die bis zu diesem Zeitpunkt ihre Stimme in Ihrem Wahllokal abgegeben haben. Sie können diese Angaben auch per Mail: wahlen@luebeck.de übermitteln. (Bitte in der Email nicht vergessen: Wahllokalnummer und Prozentzahl)

Die: der Schriftführer: in kann sich hierzu einer Strichliste (Inhalt blaue Wahltasche) bedienen oder die im Wählerverzeichnis gesetzten Haken zählen.

Eine Hilfestellung für die Ermittlung der Prozentzahl finden Sie im Anhang.

Ende der Wahlhandlung

Genau um 18:00 Uhr schließt die: der Wahlvorsteher: in den Zugang zum Wahllokal. Von diesem Zeitpunkt an dürfen nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich bereits im Wahlraum befinden oder als Wartende vom Wahlvorstand definiert wurden.

Der Zutritt zum Wahlraum ist nur vorübergehend zu verwehren, bis die letzten Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.

Danach erklärt die: der Wahlvorsteher: in die Wahlhandlung für geschlossen, dieser Zeitpunkt wird von der oder dem Schriftführer: in der Wahlniederschrift vermerkt. Die Öffentlichkeit ist wiederherzustellen und mit der Auszählung kann begonnen werden.

Die Auszählung



Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Ab ca. 17:30 Uhr müssen sich alle Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal einfinden. Der Wahlvorstand ist für die Auszählung nur beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind! Unter den 5 Mitgliedern muss der: die Wahlvorsteher: in und Schriftführer: in oder die jeweilige Stellvertretung zwingend anwesend sein.

Unterschreiten Sie die Mindestanzahl, kann der Wahlvorstand (wie am Morgen) eine:/n Beisitzer: in aus den Reihen der Wahlberechtigten berufen (vielleicht sind ja Zuhörer: innen als Öffentlichkeit im Raum, oder aus den Reihen der Personen, die kurz vor 18:00 Uhr wählen, findet sich jemand). Findet sich kein:e Freiwillige:r, informieren Sie umgehend telefonisch die Wahlzentrale, damit wir Ihnen eine:/n Beisitzer: in aus der Reihe der Reservist: innen schicken können.

Die: der nachträglich berufene Beisitzer: in ist von der oder dem Wahlvorsteher: in zu verpflichten und die Daten dieser Person in der Funktion „Beisitzer: in“ sind in der Wahlniederschrift von der oder dem Schriftführenden zu erfassen.

Die Aufgabenverteilung

Die: der Wahlvorsteher: in informiert die restlichen Mitglieder des Wahlvorstandes über Art und Weise der nachfolgenden Auszählung.

Bei der Auszählung hat die: der Wahlvorsteher: in alles im Blick und ist nicht aktiv an der Auszählung oder Schriftführung beteiligt. Die: der Wahlvorsteher: in koordiniert den Auszählvorgang und berät die Wahlvorstandsmitglieder.

Die: der Schriftführerin ist für das korrekte Ausfüllen der Schnellmeldung und der Niederschrift verantwortlich.

Die Auszählungen werden durch die Beisitzer: innen übernommen.

Über alle sich während der Wahlhandlung (also auch bei der Auszählung) ergebenden Fragen entscheidet der Wahlvorstand gemeinsam durch Abstimmung. Bei Pattsituationen ist die Stimme der oder des Wahlvorstehenden ausschlaggebend.

Vermeiden Sie Diskussionen! Ein Wahlvorstand ist ein demokratisches Organ. Stimmen Sie gemeinsam ab und respektieren Sie das Ergebnis!



Ruhe bewahren

Lassen Sie sich bei allen Schritten der Auszählung nicht aus der Ruhe bringen!
Arbeiten Sie lieber etwas langsamer, dafür aber sorgfältig.

Vorbereitung der Auszählung

Räumen Sie das Wahllokal so um, dass Sie eine große Arbeitsfläche haben, an der alle gut arbeiten können.

Packen Sie alle ungenutzten Stimmzettel so beiseite, dass eine spätere Verwechslung (z.B. mit leeren Stimmzetteln) ausgeschlossen wird.

Wie Sie bereits wissen, ist die Auszählung öffentlich. Bitte achten Sie daher darauf, dass interessierten Bürger: innen der Zugang zum Wahlraum möglich ist. Das Wählerverzeichnis ist vor Einsichtnahme durch Dritte zu schützen.

Sollte es zu massiven Störungen durch Dritte kommen, machen Sie von Ihrem Hausrecht Gebrauch. Im Bedarfsfall informieren Sie telefonisch die Wahlzentrale unter der Tel. (0451) 122 4040 oder rufen Sie die Polizei zu Hilfe.

Die Stimmauszählung

Die: der Wahlvorsteher: in öffnet nach Abschluss der vorbereitenden Arbeiten die Wahlurne und leert den Inhalt auf der freien Arbeitsfläche aus.

Alle Wahlvorstandmitglieder vergewissern sich, dass die Wahlurne tatsächlich leer ist und kein Stimmzettel hängen geblieben ist.

Stimmabgabeanzahl

Die Beisitzer: innen richten die Stimmzettel gleich aus und zählen die Anzahl.
Parallel dazu zählt die: der Schriftführer: in

1. die Anzahl der gesetzten Haken in der Wahlniederschrift und
2. die Anzahl der eingenommenen Wahlscheine.

Als Ergebnis bildet die: der Schriftführer: in aus beiden ermittelten Anzahlen eine Summe.



Das Ergebnis der Beisitzer: innen und das Gesamtergebnis der: des Schriftführenden werden durch den Wahlvorstand abgeglichen.

Stimmabgabevermerke aus dem Wählerverzeichnis + Wahlscheine = Stimmzettelanzahl in der Urne!

- Bei Gleichheit wird die ermittelte Zahl in die Schnellmeldung und in die Niederschrift durch den: die Schriftführende:n eingetragen.
- Bei einem ungleichen Ergebnis erfolgt eine nochmalige Auszählung. Stimmt die Anzahl immer noch nicht überein, ist das Ergebnis der Stimmzettel maßgeblich! Das heißt, die durch die Beisitzer: innen ausgezählte Anzahl der vorhandenen Stimmzettel wird in die Schnellmeldung und in die Niederschrift eingetragen. Differenzen können z.B. entstehen, wenn im Tagesverlauf Stimmabgabevermerke vergessen wurden.

Die nun nicht mehr benötigten Wahlscheine werden in Umschlag 1 gelegt; der Umschlag wird mit einer Siegelmarke verschlossen und als Anlage zur Wahlniederschrift beigelegt.

Stapelbildung

Für die Auszählung der Einzelergebnisse bilden Sie 4 Stapel, die nachfolgend einzeln ausgezählt werden. Entsprechende Stapelhilfe finden Sie in der blauen Wahltasche.

Stapel A: Erst- und Zweitstimme gleich abgegeben, getrennt nach Parteien

Stapel B: Erst- und Zweitstimme unterschiedlich abgegeben, sowie mit nur einer gültigen Erst- oder Zweitstimme und keiner weiteren abgegebenen Stimme

Stapel C: leer abgegebene (ungekennzeichnete) Stimmzettel

Stapel D: Stimmzettel, über die wegen Bedenken (Kennzeichnungen jedweder Art) ein Beschluss gefasst werden muss

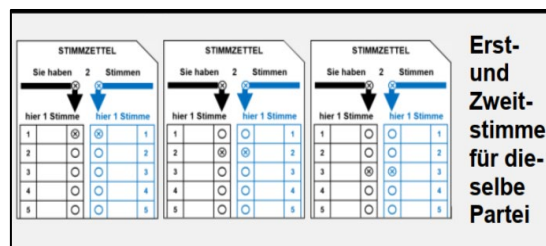
Die Auszählung



Bei den Auszählungen ist das 4-Augen-Prinzip zu beachten. Ein:e Beisitzer: in sortiert und zählt das erste Mal, ein:e weitere:r Beisitzer: in zählt ein zweites Mal zur Kontrolle. Der: die Schriftführer: in notiert abschließend die angesagte Stimmenanzahl.

Stimmt das Auszählergebnis, können die Zahlen einmal sauber in die Schnellmeldung und die Wahlniederschrift übernommen werden.

Stapel A:

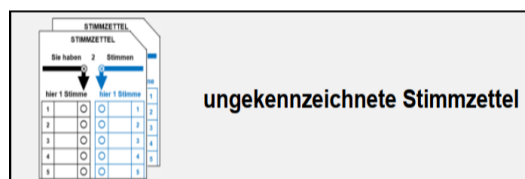


Die Stimmzettel, auf welchen die Erst- und Zweitstimme gleich abgegeben wurden, werden den jeweiligen Parteien zugeordnet. Die Anzahl der Erststimmen ist mit der Anzahl der Zweitstimmen identisch, da Erst- und Zweitstimme gleich vergeben wurden.

Die Ergebnisse werden für die **Erststimme** in der Spalte **ZS I** (Zwischensumme 1) und für die **Zweitstimme** in der Spalte **ZS I** in den eingetragen.

Die ausgezählten Stimmzettel werden an die Seite gelegt, sie werden nicht mehr benötigt. Die Stimmzettel werden zusammen mit den Stimmzetteln von Stapel B nach Ende der Auszählung verpackt und in die Urne gelegt.

Stapel C:



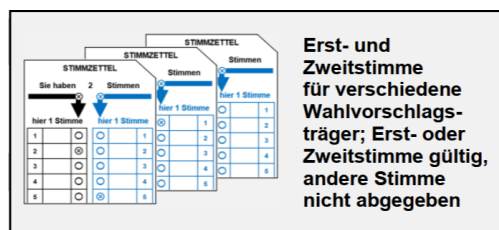
Die Anzahl der nicht gekennzeichneten Stimmzettel wird ausgezählt und in der **ZS I** in den Zeilen **C ungültige Erststimmen** und **E ungültige Zweitstimmen** vermerkt.

Auch hier müssen beide Zahlen identisch sein!

Die Stimmzettel ohne einen Stimmabgabevermerk (leer abgegebenen) werden abschließend in den Briefumschlag 2 gelegt. Der Briefumschlag wird mit einer

Siegelmarke verschlossen. Den so verschlossenen Briefumschlag erhält der Schriftführer.

Stapel B:



Erst- und Zweitstimme für verschiedene Wahlvorschlags-träger; Erst- oder Zweitstimme gültig, andere Stimme nicht abgegeben

Stimmzettel mit unterschiedlich abgegebener Erst- und Zweitstimme:

Dazu zählen auch die Stimmzettel, bei denen nur in der linken Spalte für die Erststimme oder nur in der rechten Spalte für die Zweitstimme ein Kreuz gemacht wurde.

Die Stimmzettel werden getrennt nach Zweit- und Erststimme ausgezählt. Ordnen Sie die Stimmzettel den Parteien zu und zählen Sie die Anzahl. Nicht abgegebene Zweitstimmen gelten als ungültig.

Die **Zweitstimmenergebnisse** werden in der Spalte **ZS II** eingetragen.

Ordnen Sie nun die gleichen Stimmzettel den Direktkandidat: innen (Erststimmen) zu. Auch hier gilt, nicht abgegebene Erststimmen gelten als ungültig.

Die Zählergebnisse für die **Erststimmen** werden in der Spalte **ZS II** eingetragen. Die Stimmzettel des Stapel A (wurden beiseitegelegt) und des Stapels B werden nach der erfolgten Auszählung übereinandergestapelt und mit Hilfe des Packpapiers und des Paketbandes zu einem Päckchen verschnürt. Das Paket wird in die leere Urne gelegt.

Stapel D:



Beginnen Sie danach mit der Auszählung des Stapels D, d.h. den Stimmzetteln, über die wegen Bedenken ein Beschluss im Wahlvorstand gefasst werden muss. Die Stimmzettel sind auf der Rückseite fortlaufend zu nummerieren.

Danach muss der Wahlvorstand bei allen Stimmzetteln sowohl für die Erst- als auch für die Zweitstimme einen Beschluss über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimme fassen.

Sie stimmen für jeden Stimmzettel zwei Mal ab!

Für die Gültigkeit gibt es im Grunde nur drei goldene Regeln:

- 1. Es muss erkennbar sein, ob und was der: die Wahlberechtigte wollte**
- 2. Der Stimmzettel muss unzerstört, d.h. vollständig sein.**
- 3. Der Stimmzettel darf keine Kennzeichnung enthalten, welche Rückschlüsse auf den: die Wähler: in zulassen (z.B. Unterschrift).**

Der Wahlvorstand entscheidet nach dem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der: des Wahlvorstehenden.

Die zwei Entscheidungen sind auf der Rückseite des jeweiligen Stimmzettels zu vermerken.

Nachdem alle Entscheidungen dokumentiert wurden, werden die Stimmzettel getrennt nach Erst- und Zweitstimme ausgezählt. Auch hier kann es wie beim Stapel B zu ungültigen Erst- und Zweitstimmen kommen.

Die einzelnen Zählergebnisse werden in den Spalten **ZS III** für die Erststimme und Zweitstimme eingetragen.

Alle Stimmzettel des Stapels D werden in den Umschlag 3 gepackt und mit einer Siegelmarke verschlossen. Auch dieser Umschlag wird dem oder der Schriftführer: in ausgehändigt.

Sie haben nun alle Stimmen ausgezählt, alle 4 Stapel wurden erfolgreich abgearbeitet.

Zum Abschluss der Ergebnisermittlung müssen Sie nur noch die Ergebnisse der einzelnen Zeilen C, D, E und F sowie Spalten addieren.

Ergebniskontrolle: Führen Sie eine kurze Selbstkontrolle durch.

Bei den Erststimmen addieren Sie dazu jeweils das Ingesamt-Ergebnis der Zeilen C und D. Das Ergebnis muss die Anzahl der Wähler: innen (B) ergeben. Gleiches gilt bei den Zweitstimmen hinsichtlich der Zeilen E und F (Siehe Muster auf Seite 30).

Kurz: $C + D = B$ und $E + F = B$

Die Schnellmeldung

In der Schnellmeldung werden alle notwendigen Ergebnisse für die telefonische Übermittlung des Wahlergebnisses dieses Wahllokales zusammengefasst. Die Anzahl der Wahlberechtigten und Briefwähler: innen wird dem Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses entnommen.

Der Inhalt der Schnellmeldung wird von der oder dem Wahlvorsteher: in oder der Stellvertretung telefonisch unter der Tel. (0451) 122-1212 an die Wahlzentrale übermittelt.

Bei der genannten Telefonnummer handelt es sich um eine Sammelrufnummer, diese wird von **Mitarbeiter: innen** der Wahlzentrale betreut. Da uns mehrere Wahlvorstände gleichzeitig erreichen wollen, kann es zu Wartezeiten kommen.

Verlieren Sie bitte nicht die Geduld und lassen Sie es ruhig länger klingeln.

Die Übermittlung der Schnellmeldung als Email ist nicht möglich!

Denn: bei der telefonischen Datenaufnahme erfolgt eine Plausibilitätsprüfung. Das Ergebnis und die damit ggf. verbundene Aufforderung der erneuten Auszählung bei einem nicht plausiblen Ergebnis wird persönlich mit dem Anrufer besprochen. Dies ist bei einer schriftlichen Kommunikation, wie bei einer Email, nicht möglich.

Die Niederschrift

Während der: die Wahlvorsteher: in die Schnellmeldung telefonisch übermittelt, kann der: die Schriftführer: in die Wahlniederschrift vervollständigen.

Es empfiehlt sich, erst nach Abschluss der telefonischen Schnellmeldung die Auszählergebnisse einzutragen.



Im Rahmen der Schnellmeldung erfolgen Plausibilitätsprüfungen. Bei notwendigen Korrekturen muss nichts in der Niederschrift gestrichen werden.

Abschlussarbeiten

Einpacken der Wahlscheine und der genutzten Stimmzettel

Verpacken Sie alle Unterlagen gleich nach jedem abgeschlossenen Auszählvorgang!

1. **Umschlag 1** = alle eingenommenen **Wahlscheine**
2. Die gültigen Stimmzettel aus **Stapel A und B** werden mit dem Packpapier als ein **Paket** verschnürt.
3. **Umschlag 2** = alle nicht gekennzeichneten Stimmzettel aus der Urne (**Stapel C**)
4. **Umschlag 3** = alle Stimmzettel, die nicht eindeutig erkennbar waren und über die abgestimmt wurde (**Stapel D**)

Alle Umschläge und das Paket sind mit den beigelegten Siegelmarken zu verschließen.

Die Umschläge werden als Anlage zu Niederschrift genommen und zusammen in die blaue Wahltasche gepackt.

Das Abzeichnen der Wahlniederschrift

Jedes Wahlvorstandsmitglied bestätigt mit seiner Unterschrift auf der letzten Seite der Wahlniederschrift die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlvorganges.

Aufräumen

Hinterlassen Sie den Wahlraum so, wie Sie ihn vorgefunden haben. Bitte achten Sie darauf, dass Sie keine Wahlunterlagen, und hierzu zählen auch Wahlbenachrichtigungen, in den gewöhnlichen Müll werfen.

Aus Datenschutzgründen sind alle Unterlagen, auch nicht mehr benötigte, in der Urne zu sammeln. Die Urne wird nach dem Aufräumen erneut verschlossen und der Schlüssel kommt wieder in die blaue Wahltasche.

Die Stimmzettel aus dem Stapel A und B wurden als Paket verpackt und bereits in die leere Urne gelegt. Hinzukommen nun die nicht benutzten Stimmzettel zusammen mit

den eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sowie alle sonstigen Materialien (Kugelschreiber, Gummibänder, etc.).

Die Wahlurne ist keine Mülltonne, bitte entsorgen Sie ggf. entstandenen Abfall in den Papier- und / oder Mülleimern vor Ort.

Nur „Papiermüll“ mit personenbezogenen Daten gehört zur Sicherung des Datenschutzes in die Urne. Nach dem Rücktransport der Urne wird der Datenmüll fachgerecht entsorgt.

die blaue Wahltasche

Nachdem alle Aufgaben im Wahllokal erledigt sind, muss die blaue Wahltasche mit dem Inhalt

- Wählerverzeichnis
- vollständig ausgefüllte und unterschriebene Wahlniederschrift mit Anlagen (3 Umschläge)
- Anwesenheitsliste

in der Wahlurne mit verschlossen werden. Der Schlüssel wird dann in den Schlitz der Urne eingeworfen.

Die Urne wird dann nach der Abholung durch das Wahlamt mit dem Zweitschlüssel wieder geöffnet und die Wahltasche entnommen.

Wahlhelferentschädigung/ Erfrischungsgeld

Das Erfrischungsgeld wird Ihnen und den Mitgliedern des Wahlvorstandes überwiesen. Die Beträge werden in der Woche nach dem Wahltag auf das bei uns im Rahmen der Berufung mitgeteilte Konto angewiesen.

Der: die Wahlvorstandsvorsitzende führt eine Liste zur Anwesenheit (Inhalt blaue Wahltasche). In dieser haben alle Mitglieder die Möglichkeit anzukreuzen, ob sie und in welcher Höhe das Erfrischungsgeld oder die Arbeitsbefreiung in Anspruch nehmen möchten.

Zum guten Schluss



Wenn Sie Fragen haben, scheuen Sie sich bitte nicht, uns anzusprechen. Wir, die Mitarbeiter: innen des Bereiches Logistik, Statistik und Wahlen, freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

Haben Sie Anregungen oder Verbesserungswünsche? Gern haben wir dafür ein offenes Ohr. Mit jeder Wahl oder Abstimmung machen alle Beteiligten neue Erfahrungen, durch die wir gern dazulernen.

Informationsvideos

Der **Bundeswahlleiter** hat **Schulungsclips** für Wahlvorstände mit den Themen

- 1. Der Wahlvorstand**
- 2. Ablauf des Wahltages** und
- 3. Ablauf der Stimmzählung und Dokumentation**

erstellt.

Sie finden die Internetseite:

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlhelfer.html>

Anlage -Auszählhilfe

Prozentuale Wahlbeteiligung

1. Prozentwert:

Ermitteln Sie die Anzahl der Personen, die bis zum Ermittlungszeitpunkt persönlich gewählt haben - alle Personen bei denen ein Haken im Wählerverzeichnis gesetzt wurde.

= _____ Personen

2. Grundwert:

Aus dem Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses ist die Gesamtanzahl der Wahlberechtigten ohne Sperrvermerk „W“ zu entnehmen. Die Zahl ist in unter dem Kennbuchstaben **A1** eingetragen. In der Anlage 1a ist ein Musterabschlussblatt vermerkt.

Bitte notieren Sie sich die Anzahl aus Ihrem Wählerverzeichnis,

A1 = _____ Personen

3. Berechnen Sie nun aus beiden Zahlen den Prozentsatz.

$$\text{(Prozentwert / Grundwert)} * 100 \% = \text{Prozentsatz}$$

Beispiel:

44 Personen haben gewählt von 122 Wahlberechtigten ohne Sperrvermerk

$$(44 : 122) * 100 \% = 36,07 \%$$

Uhrzeit	Prozentwert	Grundwert	Prozentsatz
11 Uhr			
14 Uhr			
17 Uhr			

Die ermittelten Prozentsätze sind zu den genannten Zeiten unter Angabe des Wahlbezirkes telefonisch oder per Mail (wahlen@luebeck.de) an die Wahlzentrale unter Tel. 122-4040 zu übermitteln.

